

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

(Stand: Oktober 2024)



**Information zur Erweiterung des § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Gültigkeit: 01.08.2024

Rechtsgrundlage:

Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 04. Mai 2020 aktuell geändert durch das  
Berufvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz (BVaDiG) – BGBL. I Nr. 246 vom 19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge stellen wir Ihnen die Änderung des § 8 BBiG vor. Der neue Satz 2 in Abs. 1 ermöglicht bei ausgesuchten Verkürzungstatbeständen i. V. m. mit einer Teilzeitausbildung den Wegfall einer bis max. 6-Monate über die Regelausbildungszeit hinausgehenden „Nachholzeit“.

§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

*Satz 1 gilt bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe, dass, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird*

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

**Auswirkungen der Novellierung:**

**Absatz 1, Satz 1**

Die Verkürzung der regulären Ausbildungsdauer von 36 Monaten in Vollzeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG aufgrund von Vorbildungen bleibt wie bisher bestehen.

Verfahren:

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Ausbildenden, welcher bis zum Ende der Probezeit bei der Zuständigen Stelle BBiG mit Vorlage des Nachweises gestellt werden muss, kann die Ausbildungsdauer um das 1. Ausbildungsjahr auf 24 Monate gekürzt werden. Der Ausbildungsvertrag und -plan muss auf die verkürzte Ausbildungszeit angepasst und der Zuständigen Stelle BBiG vorgelegt werden.

## Neu: Satz 2

Hier wird eine Teilzeitausbildung gemäß § 7 a BBiG mit der Verkürzung aus § 8 Abs. 1 Satz 1 kombiniert. Unbedingt zu beachten ist die Voraussetzung, dass die Verkürzungsmöglichkeit den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, also zum Bsp. Höhere Schulbildung, vorherige Ausbildung, o. ä., entspricht (siehe Anlage: Empfehlung des Hauptausschusses).

Liegt das Ende der berechneten verkürzten Teilzeit-Ausbildungszeit (Ende bei verkürzter Ausbildung plus Nachholzeit) nicht mehr als 6 Monate über der nach den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Ausbildungsdauer (36 Monate), darf diese Differenz nicht berücksichtigt werden. Das neue Enddatum liegt dann ohne Beachtung der Nachholzeit bei Beginn plus 36 Monaten.

**Beachten Sie:** Wird die Verkürzungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 z. Bsp. für die Kürzung der Nachholzeit verwendet, findet die Regelung des Satzes 2 rechtlich keine Anwendung, da es sich bei dieser Variante nicht um eine Kürzung im Rahmen der Empfehlung des Hauptausschusses handelt.

## Auswirkung auf unsere Ausbildungspraxis

Wir haben uns intensiv mit dem neuen Passus beschäftigt und mussten feststellen, dass dieser für die Ausbildungsberufe VFA und FAMI in Hessen fast keine Anwendung finden kann.

Der Tenor in Satz 2 geht dahin, dass bereits vor der Verkürzung eine Teilzeitausbildung vereinbart wurde. Bei dieser Umsetzung ergibt sich folgendes Problem: Unterstellen wir, dass eine Verkürzung jederzeit möglich wäre, würde dies in unserer Ausbildungsorganisation (insbesondere im schulischen Bereich) dazu führen, dass Auszubildende wichtige Ausbildungsinhalte „überspringen“ würden, eine systematische Ausbildung ist daher weder in der Vermittlung noch in der Erarbeitung möglich. Aus diesem Grunde wurde vom Berufsbildungsausschuss in Hessen beschlossen, dass ein Antrag auf Verkürzung regelmäßig nur im Rahmen der Probezeit und nur auf Kürzung des 1. Ausbildungsjahres gestellt werden kann. Es ist hierbei anzunehmen, dass Auszubildende mit einer höheren Schulbildung oder anderen Vorbildungen diese Ausbildungsinhalte bereits beherrschen oder zumindest in einer stark komprimierten Form bis zum Datum der Zwischenprüfung erlernen können. Eine weitere Verkürzung ist weiterhin zum Ende der Ausbildung aufgrund nachgewiesener -sehr guter- Leistungen im gesamten Ausbildungsverlauf (sogenannte „vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung“) auf Antrag bei der zuständigen Stelle BBiG möglich.

Zudem liegt gemäß § 7a BBiG die Obergrenze einer Teilzeitausbildung bei maximal 50 % der regulären täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit (Beachte: der Berufsbildungsausschuss in Hessen empfiehlt dringend 30 Wochenstunden nicht zu unterschreiten, um eine noch ausreichende Praxis zu gewährleisten). So dass sich auch hieraus sehr selten eine tatsächliche Ausbildungszeit ergibt, welche in dem genannten 6-Monats-Rahmen liegt und somit zu einer Kürzung auf 36 Monate Ausbildungszeit führen muss.

Wie Sie aus den folgenden Fallbeispielen ersehen werden, ergibt sich unter Berücksichtigung aller Vorgaben keine Konstellation, welche die Regelausbildungszeit nach den Ausbildungsordnungen (36 Monate) überschreitet, somit findet der neue Passus im Regelfall keine Anwendung. In besonderen Ausnahmefällen mit Kürzungszeiten unter 12 Monaten ist immer eine individuelle Prüfung erforderlich.

## Fallbeispiele

Zunächst möchten wir ein Beispiel im Tenor des Gesetzestextes darstellen:

Eine VFA-Auszubildende vereinbart mit ihrem Ausbildenden, einer Landesverwaltung, eine Teilzeitausbildung mit 75 % ab Beginn 01.08.2024. Gemäß § 7 a BBiG muss das reguläre Ende = 31.07.2027 um 25 % Nachholzeit erweitert werden = 25 % von 36 = glatt 9 Monate = 30.04.2028. Ausbildungsvertrag und -Plan müssen auf diese Daten ausgestellt werden.

Im Laufe der Ausbildung stellt die Auszubildende aufgrund der erworbenen allgemeinen Hochschulreife einen Antrag auf Kürzung der Ausbildungsdauer, die Ausbildende unterstützt den Antrag, die Zuständige Stelle BBiG genehmigt diesen (Anmerkung: fiktiver Fakt\*). – D. h. der Teilzeitausbildungsvertrag wird durch einen Änderungsvertrag um 12 Monate gekürzt, der Ausbildungsplan muss entsprechend angepasst werden. Neues Enddatum ist der 30.04.2027. Somit umfasst die Ausbildung nur 33 Monate, eine zusätzliche Verkürzung nach Satz 2 ist nicht möglich. Da dieses Enddatum aber mit hoher Sicherheit vor einer Prüfung liegt, hat die Auszubildende Anspruch auf eine Verlängerung bis zur nächsten Prüfung.

Anmerkung\*: Zu beachten ist, dass die Auszubildende bei einer Verkürzung im Ausbildungsverlauf wichtige Ausbildungsinhalte (besonders im Berufsschulunterricht) nicht nachholbar überspringen müsste und somit keine systematische Ausbildung gewährleistet ist. Zudem erschwert sich die Gestaltung des neuen Ausbildungsplanes, insbesondere in der Beurteilung darüber, welche Ausbildungsinhalte durch die Vorbildung in welchem Umfang (noch) komprimierbar sind, außerordentlich. Dieses Verfahren ist daher zumindest für die VFA-Ausbildung praktisch und auch nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses nicht anwendbar.

### Praxisbeispiel:

Eine VFA-Auszubildende beantragt zum Ausbildungsbeginn 01.08.2024 im Einvernehmen mit Ihrer Ausbildenden, einer hessischen Gemeindeverwaltung, die Kürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bei der Zuständigen Stelle BBiG. Als Nachweis wird ein Zeugnis der Fachhochschulreife im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vorgelegt. Die Genehmigung wird durch die Zuständige Stelle BBiG erteilt, die Ausbildungsdauer wird um das 1. Ausbildungsjahr gekürzt.

Da die Auszubildende junge Mutter ist, möchte Sie zudem die Ausbildung in Teilzeit wahrnehmen. Die Ausbildende ist damit einverstanden, sie vereinbaren eine Teilzeitausbildung mit 30 Wochenstunden anstatt der regelmäßigen 39 Wochenstunden. Die Differenz von 9 Wochenstunden muss gemäß § 7a BBiG Teilzeitausbildung nachgeholt werden, d. h., das Ausbildungs- enddatum muss neu bestimmt werden.

Berechnung:

Die Reduzierung von 9 Stunden entspricht 23,07 % von 39 Wochenstunden.

23,07 % bezogen auf die verkürzte Ausbildungsdauer  $(23,07/24 \text{ Monate} \times 100) = 5,5 = 5 \text{ Monate}$ .

Die Nachholzeit von 5 Monaten ist dem Enddatum nach Verkürzung zuzuaddieren:

01.08.2024 plus 24 Monate = Enddatum 31.07.2026 plus 5 Monate = 31.12.2026

### Berücksichtigung von Satz 2 im Praxisbeispiel:

Fakten aus dem Beispiel:

1. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund der o. g. schulischen Vorbildung entspricht der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung
2. Die neue Ausbildungsdauer beträgt (24 Monate + 5 Monate Nachholzeit) 29 Monate.

Ergebnis: Die 1. Voraussetzung für eine zusätzliche Kürzung auf die Regelausbildungsdauer ist erfüllt, aber die errechnete Ausbildungszeit liegt unter 36 Monaten, d. h., Satz 2 findet keine Anwendung, neues Enddatum bleibt der 31.12.2026.

Anmerkung: Da dieses Datum kurz nach Ende eines Prüfungstermines liegt, ist hier auch keine Anpassung an die nächste Prüfung möglich.

### **Fiktives Beispiel: Berechnung bei höchster (in unseren Berufen gängiger) Verkürzung und maximaler Teilzeitvariante:**

24 Monate in 50 % Teilzeit = 24 Monate + 12 Monate Nachholzeit = 36 Monate Ausbildungszeit

Auch mit diesen Obergrenzen überschreitet die tatsächliche Ausbildungszeit nicht die Regelausbildungsdauer nach den Ausbildungsordnungen, daher darf auch hier keine weitere Kürzung erfolgen.

Bitte beachten Sie zudem: Der Berufsbildungsausschuss für unsere Berufe empfiehlt eine Untergrenze von 30 Stunden in der wöchentlichen Ausbildungszeit, damit zeitnah zur schulischen/fachtheoretischen auch ein Mindestmaß an praktischer Ausbildung erfolgen kann.

### **Beispiel zur Wirkung von Satz 2:**

Ein Auszubildender mit Hochschulreife kann als „Nachrücker“ bei einer hessischen Landesverwaltung (regulärer Ausbildungsbeginn 01.08.2024, regulär 40 Wochenstunden) ab 01.02.2025 eine um ein halbes Jahr verkürzte VFA-Ausbildung in Teilzeit mit 30 Wochenstunden beginnen.

Regelausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung: 36 Monate:

Der Auszubildende kürzt auf Grund einer nach § 8 Abs. 3 geeigneten Vorbildung um 6 Monate und vereinbart eine Reduzierung der wöchentlichen Ausbildungszeit um 10 Stunden (25 %)

$36 - 6 = 30$  Monate Ausbildungszeit

25 % von 30 Monaten = 7,5 Monate Nachholzeit = insgesamt 37 Monate Ausbildungszeit

$37 \text{ Monate} - 36 \text{ Monate} =$  Die tatsächliche Ausbildungszeit liegt nur 1 Monat ( $\leq 6$  Monate) über der regulären Ausbildungsdauer.

**Ergebnis:** Satz 2 findet Anwendung, die Ausbildungszeit ist auf 36 Monate in der vereinbarten Teilzeit festzulegen.

Bei einem Start am 01.02.2025 in durchgehender Teilzeit läge das Enddatum somit nicht auf dem 28.02.2028 (Beginndatum plus 30 Monate plus 7 Monate Nachholzeit), sondern muss vertraglich auf den 31.01.2028 (Beginndatum plus 36 Monate Regelausbildungsdauer) festgelegt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, die Kontaktdaten stehen Ihnen auf unserer Webseite unter [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2024-02/zustaendigkeit\\_ansprechpartner\\_febr\\_2024.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2024-02/zustaendigkeit_ansprechpartner_febr_2024.pdf) zur Verfügung.

**Ihr Team der  
Zuständigen Stelle nach dem BBiG  
beim Regierungspräsidium Gießen**